

von Dohna, welchem Kurfürst Johann Georg zur Einhebung des dritten Theiles vom Brückenzoll zu Dresden einen Zöllner „in und außerhalb der Stadt daselbst“ zu halten vergönnen sollte. Der Rath zu Dresden erklärte bei dieser Gelegenheit in dem Gutachten (den 18. December 1612), daß er auf Befehl des Kurfürsten an diesen einreichte, daß er „alle Nachricht als an die Hand zu bringen möglich gewesen, auffuchen und durchlesen lassen und befunden, daß anno 1311 von Markgraf Friedrich von Dresden gnädigste Concession und Nachlassung das unterschiedene Zinze zue dem Gebäude vnd erhaltung der steynernen Brücken vber die Elbe allhier verkaufft werden dürffen, ertheilet (i. S. 61) das E. Churf. Gn. sowohl deroselben Hochg. Herrn Vorfahren auch, nach ausweisung der ao. 1459 zwischen der Cron Bohaimben vnd dem Hochlöbl. Hause zue Sachsen aufgerichteten Erbvereinigung, wie unterschiedene andere Güter, also auch der Zoll allhier zue Dresden, den Herzogen Chur- vnd Fürsten zue Sachsen verliehen vnd nunmehr lenger dan vor anderthalb hundert Jahren hero ie und allewege zuestendig gewesen vnd noch seintt u. s. w. Neben diesem und fürs Andere,“ heißt es weiter, „befinden wir, daß vber dreyhundert Jahr jeder Zeit aus dem Rath Stuele allhier, sonderlichenn der eine Bürgermeister auch die Aufsicht vber die Elb-Brücken gehabt, dahero derselbe dan auch von Altershero Brückenmeister genannt worden. Vnd obwohl von Vhr altten Jahren hero, den Herrn von Donaw Ein Anpartt an solchen Brücken Zolle zuestendig gewesen sein magt, hatt sich doch als anno 1560 der Jenige Herr von Dohnaw dem der angezeigte sonderliche Brückenzoll zuestendig gewesen, ohne Leibeserben verstorben, deselben Lehn verledigt, vnd ist Ew. Churfürstl. Gn. Groß Herrn Battern Churfürst Augusto zu Sachsen u. s. w. anheimgefallen“ zc. Wir ersehen aus diesem Berichte, daß die „Nachweisungen“, die der Rath hatte auffuchen und durchlesen lassen, um sein Gutachten darauf zu stützen, hinsichtlich der Geschichte des Donaischen Brückenzolls nicht sehr reichhaltiger Natur gewesen sein können, denn indem sie in der Hauptsache nur auf den Eger'schen Vertrag und auf das Jahr 1560 zurückweisen, wo mit dem Absterben des betreffenden Herrn von Dohna der Brückenzoll dem Kurfürsten August anheimgefallen sein soll, scheinen sie weder über den Verkauf des Brückenzolles von Seiten des Kaisers Ferdinand an Kaspar von Dohna und von Seiten dieses an Karl Magnus von Schellendorf, noch über die Verhältnisse, von welchen Carpzw berichtet — daß Kaspar von Dohna noch 1573 einen Brückenzolleinnehmer eingesetzt und der Rath erst 1577 durch ein Darlehn von 300 Gulden an diesen Herrn das Dohnaische Zollgefälle gleichsam pfandweise an sich gebracht habe — irgend welchen Aufschluß geboten zu haben.\* Die Zollstreitigkeit blieb unerledigt, da genannter Burggraf bald nachher starb, und erst 1617 erfolgte eine neue Verwendung von Seiten des Kaisers Mathias für den Sohn des Verstorbenen, den kaiserlichen Rath, Cämmerer, Landvoigt des Markgrafenthums Oberlausitz Carl Annibal Burggrafen von Dohnau, Freiherrn auf Wartenberg und Brälin, für ihn und im Namen seiner unmündigen Brüder. Es wird in dieser kaiserlichen Vorschrift an Chursachsen wegen des Brückenzolls in Dresden (Prag den 4. November 1617) der bereits im Jahre 1612 geschehenen kaiserlichen Verwendung für den Burggrafen Abraham den Vater,

\*) Einen Auszug dieses Berichtes giebt Schramm Do. 23.